

Satzung „Tree of Life Skateboard e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 6.11.2020 gegründete Verein führt den Namen „Tree of Life Skateboard e.V.“, hat seinen Sitz in der Gemeinde Boitzenburger Land und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Skateboard-Sports und durch sport- und sozialpädagogische Angebote und Projekte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Zusammenarbeit mit Pädagogen, Übungs- und Jugendleitern. Der Verein fördert den Kinder-/Jugend-/Erwachsenen-/Breiten- und Wettkampfsport und unterstützt die Initiierung, Planung und Errichtung von öffentlich zugänglichen Flächen und Einrichtungen zur Ausübung des Skateboardsports.
- (2) Der Verein wird die Prinzipien guter Vereinsführung (Good Governance) umsetzen, Maßnahmen entwickeln, die eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts und der Toleranz schaffen und den Sport zu einem sicheren Raum für alle machen, die Rechte jedes teilnehmenden Individuums, besonders die von Kindern und Jugendlichen, respektieren und jede Art von sexualisierter Gewalt, Diskriminierung und Mobbing verhindern und im Falle des Verstoßes offenlegen, konsequent verfolgen und ahnden. Außerdem die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und darauf hinzuwirken, dass niemand wegen seines Geschlechts oder seiner sexuellen Ausrichtung benachteiligt oder diskriminiert wird und Maßnahmen zur Förderung von Inklusion insbesondere im Jugendbereich zu unterstützen.
- (3) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (4) Zu den Aufgaben des Vereins gehört es auch, die für die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke notwendige Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand jährlich per Beschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

- (2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus den erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres, den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Ehrenmitgliedern. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Kalendervierteljahr
- (4) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grober unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
- (5) Im Fall von Abs. 4 b) erfolgt eine Streichung aus der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes. In den Fällen von Abs. 4 a), c) und d) ist gegen die Entscheidung durch das betreffende Mitglied eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes am regelmäßigen Training, an Contests/Wettkämpfen und an sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Beiträgen verpflichtet. Beiträge sind jeweils quartalsweise zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Elektronische Kommunikation

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung

ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung).

- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitglieder-versammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 7

Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 (1)-(7) entsprechend.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4, Abs. 2 und Abs. 4
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Auflösung des Vereins.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte grundsätzlich im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 25% der Mitglieder beantragen
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens drei der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden von Mitgliedern und vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. In dieses Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Protokolle gelten als genehmigt, wenn binnen 6 Wochen nach Absendung kein schriftlicher Einspruch eingelegt wird.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendetem 18. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder vom 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem oder der Schatzmeister/in

- d) dem oder der Jugendleiter/in
 - e) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
 - (3) Der Jugendleiter wird von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins gemäß § 9 Abs. 1 gewählt. Die Wahl des Jugendleiters wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung.
 - (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
 - (5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen.
 - (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese werden nach ihrer Ernennung auf Lebenszeit zu stimmberechtigten, aber beitragsbefreiten Ehrenmitgliedern des Vereins.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder durch Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs.1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§15
Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den 1. Berliner Skateboardverein e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Gerswalde, den 6.11.2020

Geändert durch die MV vom 28.2.2021 und in der MV am 14. März 2024